



**GENERALSTAATSAWALTSCHAFT SAARBRÜCKEN
DER GENERALSTAATSAWALT**

Generalstaatsanwaltschaft Saarbrücken, Postfach 19 15 52, 66015 Saarbrücken

Herrn
Mark Jäckel
Kalkoffenstraße 1

66119 Saarbrücken

Bitte bei allen Schreiben angeben:
Geschäfts-Nr : GSTA 313-2/25-G#017

Zähringerstraße 12
66119 Saarbrücken
Telefon: (0681) 501- 05
Telefax: (0681) 501- 5537
E-Mail: poststelle@gsta.justiz.saarland.de
Ansprechpartner: Manfred Kost
E-Mail: m.kost@gsta.justiz.saarland.de
Datum: 30.04.2025

**Ihr Schreiben vom 22.04.2025 zum Aktenzeichen 303 Js 8/25 mit dem Betreff:
„Beschwerde über unvollständige Bearbeitung meiner Strafanzeigen (...)"**

Sehr geehrter Herr Jäckel,

Ihr vorgenanntes Schreiben wurde mir zusammen mit dem Vorgang 303 Js 8/25 vorgelegt, da Ihr formal zunächst an mich gerichtetes Schreiben vom 22.04.2025 zutreffenderweise als Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Herrn Leitenden Oberstaatsanwalt Schöne ausgelegt werden konnte („formale Eingabe“).

Ich habe die von Ihnen beanstandeten Vorgänge 303 Js 8/25 und – den Ausgangsvorgang – 98 Js 23/24 im Rahmen meiner Zuständigkeit mit Blick auf die Entscheidung des Herrn Schöne überprüft. Ich vermag danach keinen Anlass für ein dienstaufsichtsrechtliches Einschreiten festzustellen.

Prüfungsmaßstab im vorliegenden Verfahren ist allein die Frage, ob sich mit Blick auf den von Ihnen beantragten Staatsanwalt der Anfangsverdacht einer Straftat ergeben hat. Ein Anfangsverdacht ist gegeben, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für Straftaten vorliegen (§§ 152 Abs. 2, 160 Abs. 1 StPO); bloße Vermutungen und Möglichkeiten reichen hierfür nicht aus.

Dabei ist zu dem von Ihnen erhobenen Vorwurf einer Strafvereitelung im Amt sowie der Verfolgung Unschuldiger zu sagen, dass Rechtsprechung und Lehre im Verhältnis zu anderen Vorschriften dem Rechtsbeugungstatbestand nach § 339 StGB eine sog. Sperrwirkung zuerkennen, wenn es – wie hier – um ein Verhalten bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache geht. Dies gilt in Ansehung des Amtsermittlungsgrundsatzes ungeachtet Ihrer „zusätzlich benannten Tatbestände“. Insofern müssten mit Blick auf die von Ihnen in den Raum gestellten Delikte auf

jeden Fall die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 339 StGB gegeben sein (vgl. BGHSt 41, 247; OLG Düsseldorf NStZ 1990, 284; OLG Karlsruhe NStZ-RR 2005, 12; Fischer, StGB, 72. Auflage, § 339 Rn. 48 m.w.N.; MüKoStGB/Uebele, 4. Aufl. 2022, StGB § 339 Rn. 71, beck-online), was aus den von Herrn Schöne dargelegten Gründen nicht der Fall ist.

Im Übrigen gehen Sie fehl in Ihrer Unterstellung, Herr Schöne hätte die von Ihnen weiter zitierten Tatbestände übergangen. Vielmehr ist bereits dem Ausgangsbescheid vom 04.02.2025 deutlich zu entnehmen, dass „es für die Begehung *sonstiger Straftaten* ebenfalls an tatsächlichen Anhaltspunkten sowohl in objektiver wie auch subjektiver Hinsicht fehlt“, „im Übrigen *weitere Straftatbestände aus Rechtsgründen nicht in Betracht kommen*“ und „der Rechtsbeugungstatbestand *Sperrwirkung entfaltet im Hinblick auf die von Ihnen zitierten weiteren Straftaten*“. Das weitere Schreiben des Herrn Schöne vom 13.03.2025 geht daneben auch ausdrücklich auf Ihr Vorbringen zu § 353b StGB ein.

Ich vermag daher Ihrer Beschwerde keine Folge zu geben. Aus Gründen der Höflichkeit sehe ich davon ab, Ihre weiteren, zum Teil sachfremden Ausführungen zu bewerten, darf Sie aber in Ansehung Ihrer Wortwahl bereits an dieser Stelle darauf hinweisen, dass ich weitere Eingaben selbstverständlich sachlich und rechtlich prüfen werde, Sie indes mit einer schriftlichen Antwort nur bei neuem und entscheidungserheblichem Inhalt rechnen dürfen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Kost
Generalstaatsanwalt